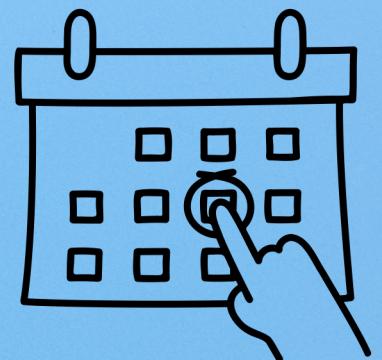


Termine

Definition

= im Voraus bestimmter Zeitraum zur Vornahme von Prozesshandlungen vor Gericht

- von Amts wegen bestimmt (§ 216 I ZPO)
- unverzüglich zu bestimmen, ohne schuldhafte Verzögern (§ 216 II ZPO)
- so früh wie möglich stattfinden (§ 216 I ZPO)



Termine

Arten

Klageschrift
MB - Widerspruch

VB - Einspruch
f.e.T. ohne Entscheidung
SVV nicht anderweitig abgeschlossen



früher erster Termin

eine Güteverhandlung kann vorausgehen (§ 278 II 1 ZPO)



Haupttermin

Termine



Güteverhandlung



in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits bedacht sein

- kann vor dem ersten Termin stattfinden
- ist kein Teil der mündlichen Verhandlung
- Scheitern: Übergang in das streitige Verfahren
- Verweisung an den Güterichter möglich

Termine

weitere Arten

Beweistermin

Einspruchstermin

Verkündungstermin

Anordnung
durch Be-
weisbeschluss

mündliche
Verhandlung über
den Einspruch

Verlesung der
Urteilsformel

Beweisaufnahme

Hauptverhandlung

Anwesenheit
der Parteien
bedarf es nicht

Termine

Fristen

Einlassungsfrist

Ladungsfrist



ermöglichen die ordnungsgemäße
Vorbereitung des Termins

Termine

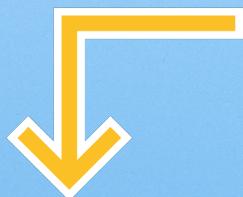
Einlassungsfrist

= **Zeitraum zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung**

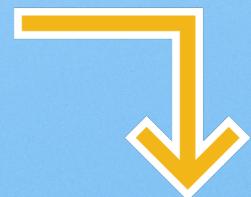
- mindestens 2 Wochen (§ 274 III ZPO)
- dient der Vorbereitung der Sache selbst
- gilt nur für den ersten stattfindenden Termin

Termine

Ladungsfrist



= Zeitraum zwischen der
Zustellung der Ladung
und dem Terminstag



Anwaltsprozess

mindestens
1 Woche

andere Prozess

mindestens
3 Tage

die Frist geht in der
Einlassungsfrist auf

Termine

Fristen für den Beklagten

„ „
Frist zur schriftlichen
Klageerwiderung
“ “



mindestens
2 Wochen

§ 275 I ZPO

„ „
Aufforderung, seine
Verteidigungsmittel
mitzuteilen
“ “

Termine

Ladungen

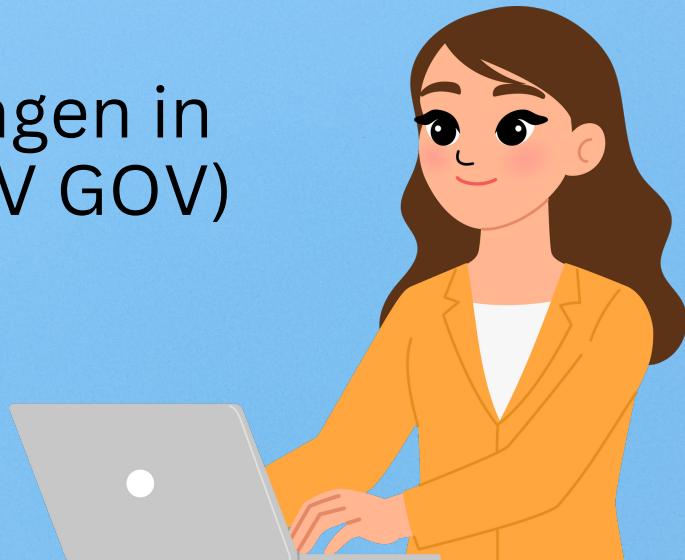
- von Amts wegen (§§ 274 I, 214 ZPO)
- mit der Ladung zum f.e.T. ist eine beglaubigte Abschrift der Klageschift zuzustellen
- Belehrungen



Termine

Ladungen

- Informationsübermittlung - rechtzeitige schriftliche Benachrichtigung (§ 9 III GOV)
- genaue Wortlaut der Ladungen in Akten ersichtlich sein (§ 9 IV GOV)
- ggf. Anwaltszusatz



Termine

Bekanntgabe



Verkündung

Mitteilung

Zustellung

Termine

Bekanntmachung - Grundregel

Ladungen werden
immer zugestellt



Termine

Bekanntmachung - Ausnahmen

formlose Ladung:

- Ladung zum frühen ersten Termin beim AG - Klägerseite - ohne Auflagen
- SV, Zeugen



Termine

persönliches Erscheinen

- wenn zur Aufklärung des Sachverhalts geboten
- Ladung von Amts wegen
- formlose Mitteilung der Ladung an die Partei selbst, auch wenn sie RA hat
- Entsendung eines Vertreters, statt Teilnahme möglich



Termine

§ 273 ZPO

Maßnahmen zur Vorbereitung des Termins § 273 ZPO

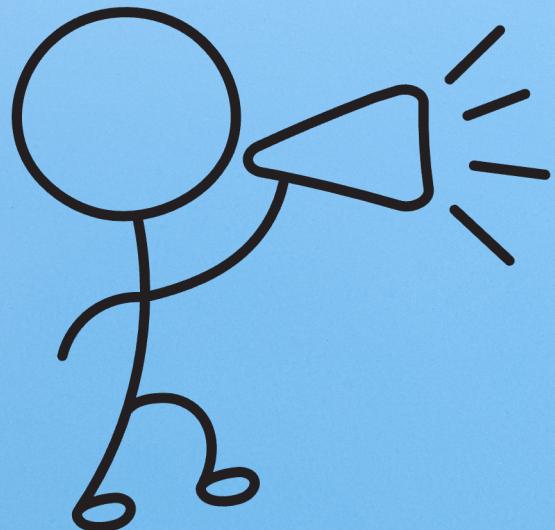
Zeugen laden

Parteien zur
Ergänzung
ihrer Schrift-
sätze aufgeben

SV laden

p. E. anordnen

Behörden um
Auskünfte
ersuchen



materielle Prozessleitung



Hinweis durch das Gericht



formlose Übersendung

Verfügung:

1. Zum Termin sind zu laden:

a) Klägervertreter formlos

mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und
Belehrungen

b) Beklagten ./ ZU

mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und
Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Klageschrift

2. zum Termin

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Verfügung:

1. Zum Termin sind zu laden:

a) Klägervertreter formlos

mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und
Belehrungen

b) Beklagten ./ ZU

mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und
Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Klageschrift

2. zum Termin

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Verfügung:

1. Zum Termin sind zu laden:

a) Klägervertreter ./ . EB

mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und
Belehrungen

b) Beklagter ./ . ZU

mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und
Belehrungen

2. zur Frist (Zeugenvorschuss - Verzichtserklärung?

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Verfügung:

1. Zum Termin sind zu laden:

a) Klägervertreter ./ . EB

mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und
Belehrungen

b) Beklagter ./ . ZU

mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Be-
lehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Anspruchsbegründung

2. zum Termin

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Verfügung:

1. Zum Termin sind zu laden:

a) Klägervertreter ./ . EB

mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und
Belehrungen

b) Beklagter ./ . ZU

mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Be-
lehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Anspruchsbegründung

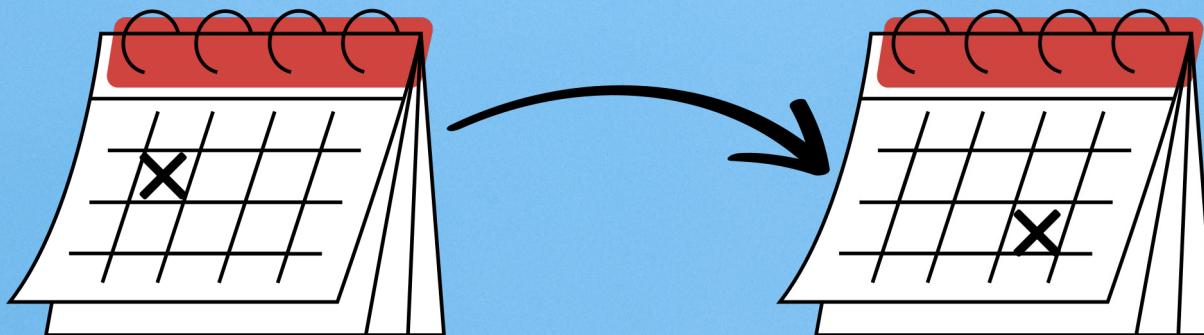
2. zum Termin

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Termine

Umladung

- auf Antrag oder von Amts wegen
- Bekanntmachung: Umladung wie Ladung



Termine

Abladung

- immer formlos
- bei Beweistermin - Grund der Aufhebung mitteilen (§ 9 II 1 GOV)
- Abladung einzelner Zeugen/SV
- ggf. Benachrichtigung an Beteiligte (§ 9 II 2 GOV)

